

Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 3 (1924)
Heft: 11

Artikel: Aus der Zeit des schweizerischen Kulturkampfes : 1863 - 1888 [Teil 5]
Autor: Kluge, Ernfried Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teslästerung «feststellte»!! Das Schöffengericht sprach also: «Eine Beleidigung (Gottes) ist schon deshalb nicht möglich, weil «Gott» keine Person, sondern lediglich ein von Menschen gebildeter Begriff ist, entsprungen aus der Erkenntnis, daß wir viele Dinge und Erscheinungen in uns und um uns mit unserem Verstande nicht zu erklären und zu erfassen vermögen.»

Das heißt so viel als: Der Gottesbegriff ist ein Lückenbüßer für mangelndes Wissen und Erkennen. Und wirklich lehrt die Erfahrung von Jahrhunderten, daß Gott und die damit verbundenen mystischen Vorstellungen in einem Menschen um so üppiger wuchern, je armseliger es mit seinem Wissen und Erkennen bestellt ist.

Wenn aber «Gott» nichts als ein menschlicher Begriff, eine Idee, ein Phantasiegebilde ist, ist es dann nicht der aufgelegte Unsinn, von Gotteslästerung zu sprechen!? Begriffs lästerung! Phantasielästerung!

Darauf wird man wieder die Antwort hören, den Gläubigen sei «Gott» ein heiliger Begriff.

Worauf zu sagen ist, erstens: Ein Begriff hat nicht immer und überall denselben Inhalt, dieser verändert sich nach Zeit und Umständen. Zweitens: Jeder Begriff kann Gegenstand der Besprechung, auch des Streites werden; es liegt kein Grund vor, hierin mit dem Begriff «Gott» eine Ausnahme zu machen, haben doch gerade die Theologen sich um den Inhalt dieses und manchen andern «heiligen» Begriffes weidlich gestritten. Und drittens: Wenn die Theologen und ihre Nachtreter und Scharwenzler wünschen, daß ihr Gottesbegriff mit Ehrfurcht behandelt werde, so ist es ihre Sache, ihm einen Inhalt zu geben, der ehrfurchterweckend ist. Läßt sich vom katholischen Gottesbegriff behaupten, er besitze diese Eigenschaft? Diese Frage muß sich jeder selber beantworten; es kommt ganz darauf an, welche Stellung, welche Rolle, welche Eigenschaften man einem geglaubten oder bloß theoretisch gedachten Gotte zuschreibt, damit er einem als Ideal erscheint.

Dem Vernehmen nach soll Dr. Canova im katholischen Gottesbegriff kein sittliches Ideal, sondern eher verbrecherische Züge erblicken. Ich kenne die genaue Fassung nicht, kann mich also nicht dazu äußern. Der unbefangene Richter wird sich die Frage vorlegen müssen, ob die Auffassung des Angeklagten aus einer ernsten Betrachtung des katholischen Gottesbegriffes hervorgegangen sei oder nicht, ob es unter Ausschluß jeglicher Gehässigkeit möglich sei, zu einem sittlich abschätzenden Urteil über den «katholischen Gott» zu gelangen. Wenn ja, müßte der Richter den Angeklagten selbstverständlich freisprechen, denn wenn die Theologen einen Gottesbegriff aufstellen, der dem außenstehenden Unbefangenen aus menschlich-moralischem Empfinden als sittlich tiefstehend erscheinen kann, so fällt die Schuld der Gotteslästerung auf sie, die Theologen, zurück, die sie dadurch begingen, indem sie einen sittlich mangelhaften Gottesbegriff konstruierten.

Also wird sich der unbefangene Richter beispielsweise fragen: Schwebte dem Angeklagten bei seinem abschätzenden Urteil der Gott des alten Testamentes vor, der bei einer Reihe von Vorkommnissen, die nach der heutigen Auffassung moralisch höchst anrüchig sind, die Hand im Spiele hatte? Oder dachte er an den Gott der Ketzerverfolgungen und der Hexenverbrennungen? Oder war's der Gott, der als Statthalter Christi auf dem heiligen Stuhl zu Rom Scheusale von der Art Alexanders VI. duldet? Oder der Gott der Glaubenskriege? Oder der Gott, der den Weltkrieg als «grosses Reinemachen» über die Menschheit verhängt hat? Oder ist der Angeklagte am Ende durch den Mordfall Bernet zu seiner Auffassung des katholischen Gottes gekommen?, denn die gutkatholischen «Neuen Zürcher Nachrichten» haben bekanntlich geschrieben, das ermordete Mädchen sei zu gut für diese Welt gewesen, und darum habe «es der Herrgott schon so früh in ein besseres Jenseits geholt», und haben damit gewissermaßen Gott zum ideellen Urheber der grausigen Tat gestempelt. Der Richter könnte den Angeklagten auch fragen, ob er durch den Gott der Jesuitenmoral zu seinem Urteil gekommen sei, und so weiter.

Für uns Freidenker hat der Fall, deshalb besondere Bedeutung, weil wir daraus ersehen, daß die Kirche immer noch eine bevorzugte Stellung im Staate einnimmt, indem (noch in einer Reihe von Kantonen) das Recht der freien Meinungs-

äußerung der Kirche gegenüber eingeschränkt ist; aber auch der Entwurf zum neuen eidgenössischen Strafgesetzbuch 1918 enthält einen Artikel, der, wenn er auch nicht geradezu Gotteslästerungsartikel genannt werden kann, doch so gefaßt ist, daß er als bequeme Handhabe zur Anhebung von Gotteslästerungsprozessen dienen kann. Da heißt es, sich beizeiten vorsehen! Freidenker, unsere Organisation ist auch in der freien Schweiz eine dringende Notwendigkeit! E. Br.

Aus der Zeit des schweizerischen Kulturkampfes 1863—1888.

Von Ernfried Eduard Kluge..

(Fortsetzung.)

Scharfe Anträge wurden in dieser Sitzung gestellt. So machte der Abgeordnete Carteret den Vorschlag, man möge zur sofortigen Verhaftung Mermillods schreiten, doch wurde er von Staatsrat Turrettini energisch bekämpft, der ein solches Vorgehen als ungesetzlich darstellte, obgleich «der neu erstandene bischöfliche Ordinarius schon manchjährigen Ungehorsam erwiesen und auch seine Untergebenen dazu verleitet hatte». — Zunächst wurde eine Abordnung an den Staatsanwalt beschlossen, um sich über die rechtliche Seite der Frage zu orientieren, sodann wurden Abgeordnete nach Bern geschickt, um sich mit dem Bundesrat ins Einvernehmen zu setzen. Gestützt auf das Gutachten des Staatsanwaltes schritt dann die genferische Regierung am 8. Februar zur Bestrafung sämtlicher Geistlicher, die das erwähnte Breve auf bloße Anordnung Mermillods verlesen hatten, indem sie die nächste Vierteljahresbesoldung zurückhielt. Der Bundesrat seinerseits reichte am 11. Februar an den päpstlichen Geschäftsträger folgende Erklärung:

«Der Bundesrat gesteht der obersten kirchlichen Behörde das Recht nicht zu, die Katholiken des Kantons Genf von der Diözese, der sie gesetzlich angehören, einseitig zu trennen.

Er beeindruckt sich demgemäß, Msgr. Agnozzi zu ersuchen, dem heiligen Stuhle zur Kenntnis zu bringen, daß die Eidgenossenschaft auch künftighin, wie sie es bisher getan, nur die Diözese Lausanne und Genf anerkennen werde, wie solche seit 1820 bestanden hat, und daß er dem apostolischen Vikar, welchen das Breve am 16. Januar 1873 designiert hat, jeden offiziellen Charakter ab spreche; daß er sich nötigenfalls dem entgegensetzen werde, daß dieser in der Schweiz Funktionen ausübe, welche der heilige Stuhl ohne vorgängige Zustimmung der staatlichen Behörde nicht das Recht hatte, ihm zu übertragen.

Die Bundesbehörden halten an der Ansicht fest, daß die Maßnahmen des heiligen Stuhles, welche die Zahl, die Umschreibung und die Trennung von schweizerischen Bistümern zum Gegenstande haben, ihrem Wesen nach zugleich konfessionelle und politische Bedeutung haben und der ausdrücklichen Zustimmung des Bundes bedürfen.

Gestützt auf diese bundesrätliche Erklärung faßte der Staatsrat von Genf am 12. Februar folgenden Beschuß:

«Die päpstliche Entscheidung, kraft welcher ein apostolisches Vikariat für den Kanton Genf errichtet worden ist, wird obrigkeitlich nicht anerkannt und als nichtig und nicht geschehen erklärt.»

Trotz dieses energischen Einspruches der Behörden und Regierungen fuhr Mermillod in herausfordernder Dreistigkeit fort, alle Funktionen eines apostolischen Vikars zu übernehmen und auszuüben. Da schritt der Bundesrat zu einer vielleicht doch etwas zu wenig überlegten Maßregel und beschloß am 17. Februar 1873, die Landesverweisung über Mermillod auszusprechen, bis er erklären werde, «auf jede ihm vom heiligen Stuhl zuwider den Beschlüssen der eidgenössischen und kantonalen Behörden übertragenen Funktionen zu verzichten.»

«Dieses Verfahren wurde indessen nicht ganz mit Unrecht als ein verfassungswidriges und zugleich unpolitisches getadelt, denn nach Art. 57 der Bundesverfassung steht dem Bunde nur das Recht zu, «Fremde» aus der Eidgenossenschaft auszuweisen, während Mermillod Schweizerbürger —

Bürger von Carouge — war; überdies wurde derselbe durch seine Wegführung auf französischen Boden (nach Savoyen) gerade seinen stärksten Hilfsquellen entgegengeleitet! Es wäre daher viel passender gewesen, ihn für seine ausgesprochene Widersetzlichkeit mit Gefangenschaft zu bestrafen.» (Hirzel, in seinen historisch-politischen Aufsätzen «die Schweiz seit 1848».)

Es liegt auf der Hand, daß diese Maßregel des Bundesrates im römisch-katholischen Lager eine ungeheure Erregung und Erbitterung auslöste. Am 19. Februar erließ die Geistlichkeit mit den Maires der wenigen katholischen Dorfschaften des Kantons Genf einen geharnischten Protest gegen diese «vergewaltigende Maßregel eines schweizerischen Mitbürgers», aber diese Entrüstung fand bei der Mehrzahl der Bevölkerung keinen fruchtbaren Boden. Selbst von der katholischen Bevölkerung war es kaum ein Vierteil, der mit der katholischen Geistlichkeit trotz all ihrer Wühlerien sympathisierte. — Auch sachliche Rekurse ließen gegen den Beschuß des Bundesrates bei der Bundesversammlung ein, und Mermillod selbst wandte sich hilfesuchend und sein «Recht» geltend machend, an die oberste Landesbehörde. Doch am 26. und 30. Juli 1873 wies die Bundesversammlung gemäß Antrag der Mehrheit der nationalrätslichen Kommission alle diese Rekurse ab. —

Mit dem Augenblick, da Mermillod seinen Wohnsitz auf französischem Boden aufgeschlagen hatte, begann sich auch die französische Geistlichkeit für den großen Handel zu interessieren und sich mit eifriger Unterstützung der dortigen Bevölkerung in die ihr absolut fremde und sie nichts angehende Angelegenheit zu mischen. Charakteristisch nicht nur gerade für jene Kreise, sondern für die ultramontane Presse und ihre Hintermänner überhaupt, sind deshalb die Ergüsse des «Courrier des Alpes» in Chambéry, der sich — nach der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 7. April 1873 — in folgenden geifernden Tiraden ergeht:

«Was ist Genf? — Die Adoptivheimat der Banditen der Kommune. Seinen moralischen Schiffbruch in den Augen der Völker hat Genf an dem Tag besiegt, wo es den großen Knecht Gottes, eine Zierde des Episkopates, in die Hände der Hässcher überlieferte.»

«Was ist die Schweiz selbst? Eine Regierung von politischen Gassenjungen, welche von Despotismus träumen und der Knechtschaft in die Arme laufen, ein Nest von Revolutionären, wie einst Herr Bismarck sagte, ein künftiges Anhängsel, zum größten Teil wenigstens, des deutschen Kaiserreiches. Zwei Nationen werden sich einst die Hand bieten und nur die historische Erinnerung dieser entarteten Republik wird auf die Nachwelt kommen. Ganz Europa sieht das ein, und man ließe diese Legion bösartiger Insekten ruhig summen in der Welt der unendlich kleinen Größen, aber höhere Rücksichten sprechen dagegen: Wenn die katholische Welt in Unruhe gerät über diese Wallungen in einem Glase Wasser, so geschieht es in der Voraussicht, daß damit nur das Präludium und Signal gegeben ist, eine verfrühte Episode in dem großen Kampf, der sich vorbereitet.»

Auch sonst nahmen die konfessionellen Anfeindungen von französischem Boden her ihren Fortgang, und Mermillod selbst beteiligte sich nach Herzenslust daran. So berief er am 28. September 1873 eine Wallfahrt zu sich nach Annemasse und in echt christlicher Liebe und Demut erklang sein Mahnwort an die Pilger aus Genf: «Leistet dem Wallfahrtsgesetz Widerstand, und wenn ihr die Flinten ergreifen müßt! Ich selbst gehe eher in den Tod, als daß ich mich vor den Protestant, diesen Kindern des Satans, und vor den Altkatholiken Genfs, welche ihre Religion vom Polizeibureau beziehen, beugen werde.» Schließlich sah sich der schweizerische Bundesrat genötigt, auf diplomatischem Wege bei seinem westlichen Nachbar vorstellig zu werden, und ihn am 11. Oktober 1873 durch den Gesandten in Paris auf «das Vorgehen einiger Grenzänder, welche das aufrreibende Treiben Mermillod's offen begünstigten», aufmerksam zu machen. Frankreich ließ sich jedoch nicht zum Einschreiten bestimmen, wohl deshalb nicht, weil der damalige Präsident der französischen Republik, Thiers, nicht gerade freundschaftlich auf die Schweiz zu sprechen war — andererseits war er aber auch wieder zu klug und zu diplomatisch, um offen ge-

gen die Schweiz Partei zu ergreifen. So konnte denn die römisch-katholische Geistlichkeit ihrer Wut genugsam fröhnen, und ihre maßlosen Angriffe gegen die Schweiz gaben dem Bundesrat noch öfters zu ernsten Erwägungen Anlaß. Allsgemach beruhigten sich jedoch die Gemüter, und auch der Bundesrat wurde wieder vertrauenssicher gegen jene Kreise, deren Tendenz von jeher die Untergrabung der staatlichen Autorität gewesen war. Nur so ist es zu erklären, daß Mermillod späterhin doch noch die Rückkehr in die Schweiz und ihm selbst die Einnahme des bischöflichen Stuhles der Diözese Lausanne-Genf gestattet wurde (1882).

Einer gewissen Vollständigkeit halber wollen wir nun aber doch noch kurz auf ein Ereignis zu sprechen kommen, das zeitlich wohl in einen früheren Zusammenhang hineingehört und mit den oben geschilderten Vorgängen in kausaler Verbindung steht, ja, eine direkte Folgeerscheinung derselben bedeutet. Es ist dies

IV. Die Aufhebung der Nunziatur.

Im Jahre 1586 auf die Initiative des Kardinals Borromäus begründet, hat diese römisch-katholische Einrichtung zu allen Zeiten in der schweizerischen staats- und kirchenpolitischen Geschichte eine große Rolle gespielt. Angeblich eingeführt zur Durchführung der Beschlüsse des Tridentiner-Konzils, war sie eigentlich nichts anderes als ein Mittel zur Herstellung der unmittelbaren Gewalt des Papstes — ein Werkzeug des päpstlichen Absolutismus.

Es ist deshalb keineswegs verwunderlich, wenn sich auch in dieser Periode des «schweizerischen Kulturkampfes» der Nunzius — Monsignore Agnozzi — als fanatischer Verfechter römischer Herrscherluste mancherlei Einmischungen in die schweizerischen Verhältnisse angemaßt hat, und noch weniger verwunderlich ist es, wenn sich infolge von dessen Auf- und Zudringlichkeit mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn brach, daß sich die Nunziatur je länger je unvereinbar erweise mit den Grundsätzen eines freien, selbständigen Staatswesens.

Hatte sich doch Agnozzi erlaubt, im Februar 1868 gegen den Beschuß des aargauischen Großen Rates, welcher die Aufhebung des Frauenklosters Baden verfügte, beim Bundesrat zu protestieren. Dieser wies jedoch diese anmaßende Einmischung entschieden zurück, da nach den staatsrechtlichen Grundsätzen der schweizerischen Eidgenossenschaft die Kantone zu solchen Maßnahmen durchaus berechtigt seien, und verbat sich jede Intervention von dritter Seite. Trotzdem kam Agnozzi im Jahre 1872 mit einer neuen Beschwerde. Diesmal gegen die Beschlüsse der Basler Diözesankonferenz, welche deshalb schon damals sich auf den Standpunkt stellte: «Es sei der Bundesrat einzuladen, dem Nunzius, der nach stattgefundenner Aufhebung der weltlichen Macht des Papstes (Rom und der letzte Rest des Kirchenstaates war am 20. September 1870 von den italienischen Truppen besetzt und dem Königreich Italien einverlebt worden) keine Berechtigung mehr als Vertreter eines weltlichen Staates habe, als solchen nicht mehr anzuerkennen.»

Auch im Mermillod-Handel hatte sich Agnozzi durch eifrige Unterstützung der Aufreizungen Mermillods hervorgetan. Ueberall verfocht er dessen Partei und trat für die Bildung eines neuen «Bistums Genf» ein. Noch am 24. Oktober 1873 trat er mit einer Protestnote gegen die Einräumung der Kirche zu St. Germain in Genf an die dortigen Altkatholiken an den Bundesrat heran. Aber die Unzufriedenheit über die Einmischungen des Nunzius wuchs mehr und mehr. Als dann der Papst am 21. November 1873 gar noch mit einer neuen Encyclica in abschätziger und beleidigender Weise seine Verurteilung über die zu Ungunsten der katholischen Kirche in der Schweiz ausgefallenen Geschehnisse aussprach, war das Maß voll. Beschuldigte er doch darin den schweizerischen Bundesrat, daß dieser «das öffentlich gegebene Wort gebrochen und durch die Ausweisung eines Priesters vom schweizerischen Gebiet eine Handlung begangen habe, welche gleich schimpflich und schmählich sei für diejenigen die sie angeordnet, wie für diejenigen die sie zum Vollzug gebracht haben.» Da brach auch endlich durch die Langmut des Bundesrates die Erkenntnis durch, daß bei einem solchen Gebahren die Nunziatur als diplomatische Vertretung des Papstes keine Berechtigung mehr besitze. Am 12. Dezember 1873 erging deshalb an Agnozzi eine diesbezüg-

liche Erklärung und das Ersuchen, beförderlich seine Pässe zu verlangen. Dieser sprach zwar noch in einer Note vom 17. Januar 1874 die Hoffnung aus, der Bundesrat werde noch einmal auf seinen Beschuß zurückkommen; dieser bedeutete ihm jedoch schon am 23. Januar, «er habe seinem Beschlusse vom 12. Dezember vergangenen Jahres nichts beizufügen», und händigte Agnozzi die Pässe aus.

Fast geräuschlos ward auf diese Art die Nunziatur zu Grabe getragen, und es verschwand damit eine Institution, die seit der Reformation so unendlich viel Unheil in der Schweiz angerichtet hatte.

Psychologie der katholischen Presse.

Statt schuldbewusstes Schweigen — Angriff! In einem Artikel „Zwei für die Schweiz reservierte Sitze!“ der „Neuen Zürcher Nachrichten“ (25. Oktober a. c.) heisst es wörtlich: „In Wirklichkeit hat man es mit dem Bestreben der unglaublichen Welt zu tun, die moralische Machtosphäre der Kirche und des Papsttums, wie sie gerade durch den Krieg in die Erscheinung getreten ist und heute noch ihren Rang in der Menschheit behauptet, zu brechen. Der Weltkrieg sollte dem kirchlich-religiösen Gedanken ein Ende machen, ihn aus den Herzen reissen.“ — Das heisst doch: Ihr Freidenker habt den Krieg angestiftet, um die Religion zu erwürgen. Ein furchterfüllter Vorwurf, denn wer den Krieg angezettelt hat, gehört zu den schwersten Verbrechern! — Diese Taktik erscheint bezeichnend für den Katholizismus: Wenn man selbst etwas zu verborgen hat, geht man frech zum Angriff über und klagt den andern an. Man schafft Verwirrung, und bei den eigenen Schäflein kann man Schwarz für Weiss ausgeben, Schuld in Unschuld wandeln.

Wir wollen uns doch erinnern, dass der Krieg vom katholischen Oesterreich ausging. Wie weit die päpstliche Kurie die Hand im Spiele hatte, lässt sich wohl nie ermitteln; aber man denke daran, dass das durch Fechenbach an die Öffentlichkeit gebrachte Ritter-Telegramm unseres Wissens nie demontiert worden ist. Wir wollen uns erinnern, dass Priester Kanonen segneten usw. — Und erinnern, dass als erster und einziger der Freidenker Liebknecht gegen die Kriegskredite gestimmt hat. —

„Ihr lasst den Armen schuldig werden, dann überlassst ihr ihn der Pein.“ — Bei jedem Verbrechen fällt ein Teil der Schuld auf die Gesellschaft, weil sie Zustände duldet, die verbrecherischen Trieben entgegenkommen. Im Falle des Mörders Bernet ganz speziell, denn trotz des Entschuldigungs-

versuches (in der „Neuen Zürcher Zeitung“) des schwyzerischen Schutzaufsichtsbeamten, der sogar ein Uebersehen zugesteht, bleibt die Tatsache, dass Bernet sozusagen mittellos und ohne Arbeitsmöglichkeit aus dem Zuchthaus auf die Strasse gestellt worden ist. Dieser Umstand, neben andern Erwägungen, ist Mitgrund, dass man in weiten Teilen der Schweiz, besonders in den reformierten und mit freigeistigen Menschen durchsetzten Kantonen, den Todesspruch des Gerichtes im katholischen Urnerland stark missbilligt und zum Teil mit grosser Erregung aufgenommen hat. — Da von den 8 Kantonen und 2 Halbkantonen, welche die Todesstrafe noch kennen, 8 rein katholische und ein stark gemischter (St. Gallen) sind und da die 6 Hinrichtungen seit der Revision der Bundesverfassung 1874 alle in katholischen Kantonen (Freiburg: 1, Luzern: 3, Schwyz: 1, Uri: 1) vollzogen wurden, mussten die katholischen Blätter die Todesstrafe und im Besonderen die Hinrichtung Bernets als ihre Angelegenheit betrachten.

Wir wollen uns heute prinzipiell zum Problem der Todesstrafe nicht äussern, es soll das später einmal im Zusammenhang mit andern Problemen (künstlicher Abort, Vernichtung lebenswerten Lebens) geschehen; aber das muss gesagt sein: die Art, wie die katholische Presse das Urner Urteil und seine Vollziehung begleitet und, man darf fast sagen, zu glorifizieren versuchte, hat uns tief empört und bis ins Innerste erschauern lassen.

Aus dem Mörder, den sie vor und während der Gerichtsverhandlungen als den Abschaum des Menschentums verabscheute und verabscheuens- und todeswürdig zeichnete, machte sie, als der Spruch vollzogen war, einen Gottbegnadeten, einen „Helden, ja einen Heiligen“, „der mit dem katholischen Grusse: Gelobt sei Jesus Christus! sein Haupt unter das Fallbeil legt, der nun wieder im ewigen Leben aufwachen kann...“ (Zitiert nach dem katholischen „Morgen“.) Ist es nicht etwas Gutes, Grosses, Wünschenswertes, eine Gott wohlgefällige Tat, wenn man den (durch die Aussicht auf die grausige Strafe und durch unablässige tätige Suggestion zweier Priester) in den Zustand der Gnade, eines Heiligen getriebenen Verbrecher möglichst rasch ins Jenseits hinüberköpfelt, ehe ihn dieser Hypnosezustand, der ihm das Himmelreich garantiert, wieder verlässt!

Die gleiche Logik — eher einen Leib zugrunde zu richten, um die Seele in die ewige Seligkeit zu schicken —, mit der die katholische Kirche im schlimmsten Mittelalter sich moralisch rein zu waschen versuchte, wenn sie die Ketzer zur Ehre des katholischen Herrgottes zu Abertausenden im Feuer marterte! Fröstelndes Entsetzen packt einen beim Gedanken, dass es

Feuilleton.

Literatur.

Unter dem Titel «Vom Wesen der Dinge» ist von Gesinnungsfreund Rudolf Köster in Görlitz in zweiter Auflage ein Werk erschienen, das jedem Wissensdurstigen und nach ehrlicher Bildung Strebenden warm empfohlen werden darf. Das rund 500 Seiten umfassende Buch ist bei seinem ersten Erscheinen von Prof. Ernst Häckel als eine gedankenreiche monistische Schrift gewürdigt worden. Prof. Dr. Hans Richter in Bern schreibt zur zweiten Auflage des Werkes:

«Was hier in diesem Buche an Wesentlichem aus den verschiedenen Hauptgebieten des menschlichen Wissens der alten und besonders auch der modernen Forschung zusammengetragen ist, ist eine erstaunliche Fülle. Sie allein würde schon viele Wissensdurstige befriedigen können. Das Hauptsächliche aber ist, wie der Verfasser mit klarem, gesunden Menschenverstande, frei von gekünstelter Gelehrsamkeit, doch mit künstlerischem Blicke (Verf. ist zugleich Landschaftsmaler!) die grossen leitenden Züge und die tiefen Zusammenhänge in den verschiedensten Naturerscheinungen herausgearbeitet hat. Mit dem unfassbar grossen Makrokosmos der astronomischen Welten beginnt er, führt uns dann das geologische Werden unseres Erdballes mit der Entwicklung des organischen Lebens auf demselben bis zum Menschen hinauf vor Augen, um dann in das Kleine hinunter zu steigen bis zur Zelle und dem Protoplasma als Träger des organischen Lebens. Mit Hilfe der Kristallbildung, namentlich auch der neuesten Forschungsergebnisse über flüssige Kristalle, schlägt er die Brücke zwischen dem organischen «Leben» und dem organischen «Wesen». Und in den neuesten Forschungen über die Radioaktivität weist er die grosse Aehnlichkeit (Analogie) auf zwischen dem unermesslichen astronomischen Makrokosmos und dem unfassbar winzigen Mikrokosmos der Welt der Atome und Elektronen. Ueberall weist er die Uebergänge, den Zusammenhang (die Kontinuität) und das Gemeinsame in dieser ungeheuren Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen des Universums auf. Die gemeinsame Ursache, durch welche alle diese Formen mit-

einander verknüpft werden, sieht Verfasser in der Schwerkraft (Gravitation), über deren Wesen er neue fruchtbare Gedanken entwickelt. Auf dieser Grundlage aufbauend, bespricht er das Wesen der Körperbildung, das der Wärme, des Lichts, der Elektrizität und des Magnetismus; er philosophiert über Zeit, Raum und Unendlichkeit, über Ursprung des Wesens des Lebens und der Seele.

So vermittelt er uns eine ganze geschlossene Weltanschauung, welche sich auf eine rein naturwissenschaftliche Basis gründet. Sie ist eine monistische Weltanschauung, keine dualistische. Denn sie hat sich befreit von jener Schranke eines Agnostizismus, welcher nicht wagt, den letzten entscheidenden Schritt zu tun und deshalb zu Halbheit und Spaltung führen muss. Diese monistische Weltanschauung dringt zur vollkommenen Einheit durch, auch zwischen Körper, Geist und Seele des erkennenden Menschen.

Auf diese Weise wird das Buch zugleich Träger hoher idealer Gedanken von ethischem und kulturellem Werte. Bei der heutigen Schwäche, Unsicherheit und Zerrissenheit der Weltanschauung in allen Bevölkerungsklassen, wodurch ein krasser Materialismus das Übergewicht erhalten hat, ist schon aus diesem Grunde diesem Buche eine recht weite Verbreitung und fruchtbare Aufnahme zu wünschen.

Grosses Wissen, ein gesunder Sinn, klares Urteil und nicht zuletzt ein warmes, begeisterungsfähiges Herz für Welt und Menschheit haben bei dem Zustandekommen dieses Werkes mitgewirkt. Bei jedem ideal gesinnten Menschen, der nicht in einseitige, vorgefasste Meinungen gefangen ist, wird es einen tiefen Eindruck hinterlassen.

Zu wünschen wäre es, wenn auch recht viele einseitige Fachgelehrte, die häufig den Wald vor Bäumen nicht sehen, dieses Buch recht unvoreingenommen auf sich wirken liessen.

In diesem Zusammenhange sei noch besonders darauf hingewiesen, dass der Verfasser auch die «Relativität», und zwar diejenige aller Werte, schön zur Darstellung bringt, und zwar so, dass sie jedem einfachen, gesunden Menschenverstande einleuchtet. Diese hier deckt sich mit jener uralten Relativität, welche